

Gemeinde Neustadt

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Neustadt (1. Änderung Straßenausbaubeitragssatzung – 1. ÄndS StABS) vom 19.03.2009

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt in seiner Sitzung am 19.03.2009 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Neustadt (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS) vom 08.08.2002 (bekannt gegeben am 17/18.08.2002) beschlossen:

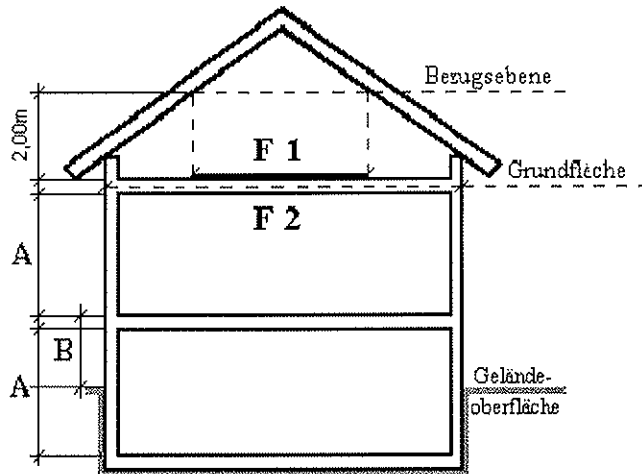
Artikel 1 (Änderung der Satzung)

1. § 5 (9) wird wie folgt abgeändert:

- (9) Als Vollgeschosse zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Gebäudegrundfläche (Gebäudeaußenmaße werden bei der Berechnung herangezogen) eine lichte Höhe (bis Unterkante Decke) von mindestens 2,00 m haben (siehe „Zeichnerische Darstellung Ermittlung Vollgeschossigkeit“). Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Zeichnerische Darstellung Ermittlung Vollgeschossigkeit

Skizze:



A – lichte Geschosshöhe

B – Höhe Deckenoberkante über festgelegter Geländeoberfläche

F 1 – Grundfläche Dachgeschoss bei lichter Höhe von 2,00 m

F 2 - Grundfläche

Wenn $A \geq 2,00$ m und B im Mittel mehr als 1,40 m, dann ist das Geschoss ein Vollgeschoss.

Wenn $F 1 \geq \frac{2}{3} * F 2$, dann ist das Geschoss ein Vollgeschoss.

2. Hinter § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

§ 8

(Geltungsbereich und Beitragssatz)

Beiträge für die im Zeitraum 1998 fertig gestellten Straßenausbaumaßnahmen

Für die im Zeitraum **1998/1999** fertig gestellten Straßenausbaumaßnahmen (Erschließungsanlagen), aufgrund derer den nachfolgend aufgeführten Grundstücken infolge ihrer Inanspruchnahmefähigkeit besondere Vorteile erwachsen, werden die Beitragssätze wie folgt festgesetzt:

- für die im Zeitraum **1998/1999** ausgebaute Anlage „**Rüdigsdorfer Weg**“ (Abschnitt von Einmündung „Stolberger Straße“ bis Einmündung „Kupferlohr“), die folgende Grundstücke umfasst, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Erschließungsanlage besondere Vorteile verschafft:

Gemarkung Neustadt; Flur 6,

Flurstücke: 80/4, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 79/1, 79/3, 78/3, 78/5, 77/1, 76, 75/2, 75/1, 73/1, 73/97, 73/98, 73/41, 73/55, 73/92, 73/42, 73/56, 73/93

Die Höhe des Beitragssatzes beträgt:

für die Anlage "Rüdigsdorfer Weg"

Kostenart	Umlagebetrag in EUR	Summe d. gewichteten Grundstücksflächen		Einzelatz EUR/m ²
Fahrbahn	40.878,81 /	12.607,93 m ²	=	3,24230940
Oberflächen- entwässerung	17.368,99 /	12.607,93 m ²	=	1,37762424
Straßenbeleuchtung	4.985,57 /	12.607,93 m ²	=	0,39543129
Gehweg	14.702,00 /	12.607,93 m ²	=	1,16609150
Gesamtbeitragssatz				6,18145643

3. Die Paragraphenbezeichnung zu den bisherigen §§ 8 – 11 erhalten neue Paragraphenziffern:

**§ 8 wird zu § 9,
§ 9 wird zu § 10,
§ 10 wird zu § 11,
§ 11 wird zu § 12.**

4. Im § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenziffer 9 durch die **Ziffer 10** ersetzt.

**Artikel 2
(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, den 04.05.2009

Gemeinde Neustadt


Sieckel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Neustadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neustadt, den 04.05.2009

Gemeinde Neustadt


Sieckel
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 14.04.2009 bestätigt.